

99107139080002

# Monatliche Entschädigungszahlung der sozialen Entschädigung Gewährung für hinterbliebene Eltern

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/services/99107139080002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107139080002
Leistungsbezeichnung I	Monatliche Entschädigungszahlung der sozialen Entschädigung Gewährung für hinterbliebene Eltern
Leistungsbezeichnung II	Monatliche Entschädigungszahlung der sozialen Entschädigung an hinterbliebene Eltern beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (silber)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	schnelle Hilfen, hinterbliebene Eltern, Erwerbstätigkeit, Hinterbliebene, Pflegeleistungen, sexualisierte Gewalt, Pflegeeltern, Zivildienstbeschädigte, psychische Gewalt, Gewalttaten, Kriegsauswirkungen, Gesundheitsschaden, Unterstützung, Todesfall,

Modul	Sachverhalt
	Gewaltopfer, Heilmittel, Gesundheitsstörung, Betroffene von Straftaten, Stiefeltern, monatliche Entschädigungszahlung, soziales Entschädigungsrecht, Impfgeschädigte, Großeltern, Wehrdienstbeschädigte, Opfer, Soziale Entschädigung, Terrortaten, gesundheitliche Schäden, Hilfsmittel
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
<b>Lagen Portalverbund</b>	
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	
Fachlich freigegeben am	20.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/_88.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/_88.html</a>
Teaser	Eltern einer geschädigten Person, die an den Folgen einer Schädigung verstorben ist, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine monatliche Entschädigungszahlung. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	<p>Wenn Ihr Kind an den Folgen eines schädigenden Ereignisses verstorben ist, können Sie als Eltern eine monatliche Entschädigungszahlung erhalten, wenn Sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. voll erwerbsgemindert sind oder</li> <li>2. aus anderen zwingenden Gründen eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder</li> <li>3. das 60. Lebensjahr vollendet haben,</li> </ol> <p>frühestens jedoch ab dem Monat an, in dem Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet hätte.</p> <p>Die monatliche Entschädigungszahlung an Eltern beträgt für jedes Kind, das an den Folgen der</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Schädigung verstorben ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für ein noch lebendes Elternteil EUR 261,</li> <li>2. für beide Elternteile je EUR 157.</li> </ol> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Stiefeltern, Pflegeeltern oder Großeltern eine monatliche Entschädigungszahlung erhalten.</p> <p>Beachten Sie, ob und in welchem Maße Sie eine Unterstützung erhalten, entscheidet Ihr Träger der sozialen Entschädigung.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Falls erforderlich, müssen Sie Nachweise erbringen:</p> <p>Nachweise des schädigungsbedingten Todes des Kindes</p>
Voraussetzungen	<p>Ihr Kind ist an den Folgen eines schädigenden Ereignisses verstorben.</p>
Kosten	<p>Der Antrag ist kostenlos.</p>
Verfahrensablauf	<p>Mit dem Antrag auf Leistungen der sozialen Entschädigung prüft der Träger des sozialen Entschädigungsrechts, ob Sie Anspruch auf die Gewährung einer monatlichen Entschädigungszahlung für hinterbliebene Eltern haben. Sie erhalten einen Bescheid über die Entscheidung und gegebenenfalls Informationen über die gewährten Leistungen sowie weitere erforderliche Nachweise.</p> <p>Die Leistungen im Rahmen der Sozialen Entschädigung können Sie online oder auf schriftlichem Wege beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie können bei Bedarf einen Termin mit Ihrer Ansprechperson in der Versorgungsbehörde oder bei Ihrer zuständigen Stelle vereinbaren.</li> <li>• Im Gespräch mit Ihnen wird dann besprochen, ob Ansprüche auf soziale Entschädigungsleistungen bestehen und welche Unterstützungsleistungen angeboten werden können.</li> <li>• Das Fallmanagement kann bei Bedarf das weitere Verfahren und mögliche Leistungsansprüche, die über die allgemeine Aufklärungs Beratungs- und</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Auskunftspflicht hinausgehen, mit Ihnen besprechen.

- Bestehen Ansprüche auf soziale Entschädigungsleistungen, bespricht Ihre Ansprechperson mit Ihnen, wie das weitere Verfahren aussieht.
- Von der Ansprechperson erhalten Sie die entsprechenden Unterlagen. Falls erforderlich, füllen Sie die Unterlagen aus, fügen Sie die erforderlichen Nachweise beziehungsweise Belege bei und senden Sie die Unterlagen an Ihre zuständige Stelle zurück.
- Auf Basis der Unterlagen werden Ihre Ansprüche von Amts wegen ermittelt. Die Behörde teilt Ihnen das Ergebnis in Form eines Bescheids mit, der Ihnen in der Regel per Brief zugestellt wird.
- Wurden Ansprüche auf Leistungen ermittelt, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Werden keine Ansprüche ermittelt, dann erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
- Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Antrag online zu stellen. Dazu ist der Onlineantrag auszufüllen und die notwendigen Nachweise sind hochzuladen.
- Die erstattungsfähigen Kosten und bewilligte Geldleistungen werden auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

## Bearbeitungsdauer

Bearbeitungsvoraussetzung ist, dass alle Pflichtangaben angegeben wurden. Die Bearbeitungsdauer variiert je nach zuständiger Behörde und individuellem Fall. Eine genaue Zeitangabe lässt sich nicht pauschal festlegen und hängt von der Komplexität des Einzelfalls ab.

## Frist

Es gibt keine Frist.

## weiterführende Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite Ihres Landes oder Ihrer zuständigen Behörde.  
<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung.html>

## Hinweise

### Rechtsbehelf

Widerspruch: Gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Weitere Informationen hinsichtlich des Verfahrens und der zuständigen Stelle, bei der Sie Widerspruch einlegen können, finden Sie im Bescheid

## Modul

## Sachverhalt

über Ihren Antrag. Der Widerspruch kann schriftlich und elektronisch eingereicht werden.

## Kurztext

- Monatliche Entschädigungszahlung der sozialen Entschädigung Gewährung für hinterbliebene Eltern
- Leistungsvoraussetzungen: das Kind ist an den Folgen eines schädigenden Ereignisses verstorben
- Kosten: der Antrag ist kostenlos
- Ermessensleistung, kein Rechtsanspruch

Zuständig: zuständige Stelle, in der Regel die Versorgungsämter oder Landesämter für Soziales

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal